

# RS Vwgh 1994/1/27 92/01/1083

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1994

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Mit dem Bestreben, "überhaupt nicht mehr kämpfen und sich keiner politischen Gruppe mehr anschließen" zu müssen und damit der Wunsch, nicht mehr in den bewaffneten Kampf hineingezogen zu werden, macht ein Asylwerber keinen der in § 1 Z 1 AsylG 1991 genannten Fluchtgründe geltend.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992011083.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)